

Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach (Bürgschaftsrichtlinien)

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am __. __. ____ folgende Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt gemäß § 87 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) [§ 86 GO NRW a.F.] Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen. Eine modifizierte Ausfallbürgschaft wird in der Regel nur übernommen, wenn die Zahlungsunfähigkeit dann als festgestellt gilt, wenn der Darlehensnehmer nach Aufforderung durch den Kreditgeber mehr als zwölf Monate mit einer Zahlung in Verzug gerät.

2. Bürgschaftsvoraussetzungen

Die Übernahme einer Bürgschaft setzt eine Bonitätsprüfung des Bürgschaftsnehmers voraus. Das städtische Rating gliedert sich in ein Finanzrating, ein qualitatives Rating, eine Analyse der Warnsignale und eine Analyse eventueller Haftungsverbünde.

Von einer solchen Bonitätsprüfung kann abgesehen werden, wenn bereits ein externes Rating durchgeführt wurde und diese Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden können.

Bürgschaften werden weiterhin nur übernommen, wenn sie nach den europarechtlichen Beihilfevorschriften nicht als Beihilfen anzusehen sind. Dies ist in der Regel unter den nachfolgenden Voraussetzungen der Fall:

- 2.1 Der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten. Dies ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2.2 Der Kreditnehmer könnte auch ohne Bürgschaft einen Kredit zu marktüblichen Konditionen aufnehmen. Er hat im Antrag auf Übernahme der Bürgschaft eine entsprechende Bescheinigung des Kreditgebers vorzulegen, aus der sich auch der geltende Zinssatz ergibt.
- 2.3 Die Bürgschaft ist der Höhe nach zu beschränken und zeitlich zu befristen; die Frist wird im Einzelfall auf die jeweilige Gesamtdauer des Darlehens festgelegt. Die Höhe der Bürgschaft beträgt maximal 80 % des Darlehens. Von den Voraussetzungen nach 2.2 und 2.3 kann abgesehen werden, wenn der Beihilfewert der Bürgschaft 100.000 EUR in drei Jahren nicht überschreitet, d.h. die Summe der Bürgschaften in diesem Zeitraum bei einem Zinsvorteil von 1 % maximal 10 Mio. EUR beträgt (sog. Bagatellbürgschaft). Nr. 2.2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist schriftlich einzureichen an:

Den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach – Fachbereich 2 – 201, Postfach, 51439 Bergisch Gladbach. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere ist in der Begründung auf die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen einzugehen.

4. Bewilligungsverfahren

Über die Zusage auf Übernahme einer Bürgschaft entscheidet der Rat.

Eine positive Entscheidung über die Übernahme einer Bürgschaft ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.

5. Kosten

5.1 Für die Übernahme werden einmalige und laufende Entgelte (Gebühren) erhoben.

5.2 Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,2 v.H. der beantragten Bürgschaft, mindestens jedoch 200 Euro, höchstens 20.000 Euro. Im Falle der Rücknahme des Bürgschaftsantrages oder Ablehnung der Bürgschaft richtet sich die Gebühr nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bergisch Gladbach. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde oder der Ablehnungserklärung bzw. bei Antragsrücknahme fällig.

5.3 Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Konditionen des Darlehensgebers für kommunal verbürgte und für grundbuchlich gesicherte Darlehen bezogen auf den zu Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstand festgesetzt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Gebühren sind bis zum 15. Februar zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am __.__.____ in Kraft.

Bergisch Gladbach, den __.__.____

Klaus Orth
Bürgermeister